

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Schülldorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVObI. Schleswig-Holstein S. 57) in der derzeit geltenden Fassung und des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung vom 25.11.2003 (GVObI. Schleswig-Holstein S. 631) in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.09.2015 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Schülldorf erlassen:

Artikel 1

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.
- (2) Abs. 1 gilt auch für Verunreinigungen durch Hundekot und Pferdemist. Hundeführerinnen und Hundeführer sowie Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, Hundekot unverzüglich zu entfernen. Das Gleiche gilt bei Pferdemist für Pferdeführerinnen und Pferdeführer sowie Pferdehalterinnen und Pferdehalter.
- (3) Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schülldorf, den

Heinke Desens
(Bürgermeisterin)